jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/10 4Ob614/88 (4Ob615/88), 2Ob567/89, 8Ob610/90 (8Ob679/90), 4Ob1512/96, 9Ob43/98h, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

ZPO §502 Abs1 HIII4
ABGB §1096 B
ABGB §1096 C

Rechtssatz

Die Zinsminderung gemäß § 1096 ABGB setzt entweder einen Mangel des Bestandgegenstandes selbst oder ein vom Bestandgeber gesetztes, zumindest aber von ihm zu vertretendes Verhalten voraus, durch das die bedungene Benützung des Bestandgegenstandes - aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen - beeinträchtigt oder gehindert wird. Ein solcher Mangel liegt aber nicht schon darin, daß in dem Haus, in dem sich das vermietete Geschäftslokal befindet, ein den Mieter konkurrenzierendes Geschäft vorhanden ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 614/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 614/88
  Veröff: JBl 1989,381
- 2 Ob 567/89
  Entscheidungstext OGH 14.11.1989 2 Ob 567/89
- 8 Ob 610/90
  Entscheidungstext OGH 13.12.1990 8 Ob 610/90
  Auch; Veröff: SZ 63/220
- 4 Ob 1512/96
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 1512/96
  Auch; Beisatz: Hier: Berücksichtigung der Teilvermietung des Bestandobjektes durch den Kläger an einen Dritten in der Form einer Zinsminderung. (T1)
- 9 Ob 43/98h
  Entscheidungstext OGH 15.04.1998 9 Ob 43/98h
  Auch; nur: Die Zinsminderung gemäß § 1096 ABGB setzt entweder einen Mangel des Bestandgegenstandes selbst oder ein vom Bestandgeber gesetztes, zumindest aber von ihm zu vertretendes Verhalten voraus, durch das die

bedungene Benützung des Bestandgegenstandes - aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen - beeinträchtigt oder gehindert wird. (T2)

- 9 Ob 348/98m
  Entscheidungstext OGH 10.02.1999 9 Ob 348/98m
  nur T2
- 1 Ob 89/02y
  Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 89/02y
  Ähnlich; Beisatz: Der Beklagte muss diese Lärmentwicklung durch den LKW-Verkehr auf einer vom Bestandobjekt etwa 100m entfernten Bundesstraße schon deshalb in Kauf nehmen, weil mangels anderer Vereinbarung eine "mittlere Brauchbarkeit" des Bestandobjekts zu Grunde zu legen und anzunehmen ist. (T3)
- 1 Ob 113/02b
  Entscheidungstext OGH 14.10.2002 1 Ob 113/02b
  Verstärkter Senat; Veröff: SZ 2002/132
- 1 Ob 306/02k
  Entscheidungstext OGH 24.02.2003 1 Ob 306/02k
  Auch; Beisatz: Die Ursachen für die Beeinträchtigung des Gebrauchsnutzens der Bestandsache müssen dem Bestandgeber zumindest zurechenbar sein. Dabei wird das Verhalten Dritter in den erörterten Grenzen in den Zurechnungskonnex einbezogen. (T4) Beisatz: Ein Zurechnungskonnex ist für den Fall von Einflussmöglichkeiten des Bestandgebers (allein) nicht maßgebend. (T5) Beisatz: Jeder Vertragspartner hat die Nachteile zu tragen, die sich aus seiner Sphäre ergeben. (T6)
  Veröff: SZ 2003/18
- 9 Ob 54/04p
  Entscheidungstext OGH 09.06.2004 9 Ob 54/04p
  Vgl auch; Beis wie T6
- 6 Ob 356/04b
  Entscheidungstext OGH 10.01.2005 6 Ob 356/04b
  Beisatz: Für Inhalt und Umfang der den Bestandgeber obliegenden Schutzpflichten sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, denen-vom Fall hier nicht vorliegender grober Fehlbeurteilung abgesehen-keine über diesen hinausgehende Bedeutung zukommt. (T7)
- 4 Ob 53/08k
  Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 53/08k
  Auch; Beis wie T7
- 6 Ob 40/08p
  Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 40/08p
  Vgl; Beis wie T7
- 7 Ob 56/17m
  Entscheidungstext OGH 26.04.2017 7 Ob 56/17m
  Vgl; Beis wie T7
- 4 Ob 18/21g
  Entscheidungstext OGH 27.05.2021 4 Ob 18/21g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0021288

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at